

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 1

Artikel: Zur Armenhausversorgung

Autor: Marty, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837880>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Armenhausversorgung.

Von E. Marty, Pfarrer, Maienfeld.

Kindererziehung ist schwer, Armenerziehung mitunter noch schwerer. Handelt es sich im erstern Fall um Objekte, die für moralische Eindrücke dieser und jener Art sehr leicht empfänglich sind, so haben wir es bei den Armen sehr oft mit Leuten zu tun, die jedem erzieherischen und moralischen Einfluß außerordentlich schwer zugänglich sind. Dies umso weniger, wenn ihre Charakter- oder Bildungsmängel sie mehrmals in kritische Lage bringen, aus der sie sich mit eigener Kraft nicht mehr herausarbeiten können; in solchen Fällen wird es denn eben schwierig, jenen Verarmten, die täglich nicht nur den Eindrücken eigener ökonomischer Not und Verlegenheit ausgesetzt sind, sondern noch unter andern schlimmen Einflüssen zu leiden haben, die zweckgemäße erzieherische Pflege angebeihen zu lassen. Für die Verwendung von Geldsendungen fehlt die Kontrolle, die Gewinnung von tüchtigen, zuverlässigen Aufsichtsorganen fällt schwer u. s. f. Diese Übelstände — in Verbindung mit einer oft durchaus unangebrachten Sparpolitik, aber auch wieder in Verbindung mit der lobenswerten Tendenz, unpraktische, liederliche und arbeitscheue Elemente zu zielbewußter Arbeit zu erziehen — haben zur Gründung von Armenhäusern Anlaß gegeben, wo in gemeinschaftlicher Haushaltung arme Bürger versorgt werden, die entweder auswärts oder in der Heimatgemeinde ökonomisch Schiffbruch gelitten haben. Das Armenhaus ist also auch ein Mittel der öffentlichen Armenpflege, weniger zur direkten Bekämpfung der Armut — man hat's ja in den Armenhäusern mit deren Folgen zu tun — als zur Versorgung und Erziehung derjenigen, die einzig noch durch anstaltsmäßige Behandlung können vor weitem schlimmen Folgen der Armut bewahrt werden. — In dem Worte „Armenhaus“ will ausgedrückt sein, es sei ein Haus für die Armen, und nur für diese. Aber dann entsteht gleich die Frage: Inwieweit wird es möglich sein, dem Armen eine familiäre Häuslichkeit mit all' ihren pädagogischen und ethischen Werten zu ersetzen, im Zusammensein mit Elementen, bei denen zum größten Teil der Sinn für Haus und Heimat fast abgestorben ist? Und wer ist so „arm“, daß er wirklich ins Armenhaus gehört? Und wo fängt das moralische Recht an, Leute ins Armenhaus zu versetzen, denen so oft kurzfristige Armenpfleger den Weg an ihm vorbei zur Arbeit, zum Glück und Wohlstand zu zeigen nicht einmal versucht haben? Jedenfalls ist ein volles Armenhaus in weitaus den meisten Fällen ein Armutszeugnis für die Armenpflege. Fast immer weist es darauf hin, daß nicht alle Mittel und Wege vorbeugender, erzieherischer Armenpflege an den Insassen sind zur Anwendung gebracht worden. Man hat Menschen „dem Schicksal überlassen“ und sie müssen froh sein, wenn dieses Schicksals rauher Strand noch das Armenhaus ist. Ich meine es so: Armenhäuser sollten nicht der erste, sondern immer lieber der letzte Weg sein, dessen sich Armenpfleger bei erstmaliger Behandlung Unterstützungsbedürftiger bedienen. Denn für den Insassen oder „Armenhäusler“ bedeutet die Versetzung ins Armenhaus sehr oft den Zerfall seiner moralischen und geistigen Kräfte, den Bankrott seines Ehrgefühls und seiner Initiative; ein Austritt wird ihm nicht trotz, sondern weil er arbeitsfähig ist, nur ungern bewilligt. Es ist auf Ausnutzung seiner körperlichen Kräfte abgesehen und wo das Armenhaus noch größern Gutsbetrieb hat, liegt für den Besitzer eben die Versuchung nahe, demselben möglichst billige Arbeitskräfte zuzuführen. Dieselben werden dann aus Bequemlichkeitsrücksichten am einfachsten aus Armengenössigen in oder außer der Gemeinde rekrutiert, sie arbeiten und verdienen dann nicht mehr für sich, sondern für die Gemeinde; denn ihr kommt in sehr vielen Fällen diese Arbeitsleistung zu gut und der Insasse kann froh sein, wenn sie ihm bei der Abrechnung im Armenetat noch — wenigstens auf dem Papier — als Rückerstattung bezogener Unterstützungen gebucht wird. Dies zum mindesten sollte überall als Regel gelten; wenn sich nicht, für den Fall einer Rückkehr ins „freie Leben“, eine Sparheftanlage seines Arbeitslohnes empfiehlt. Sparer am „lätzen Ort“ tun wohl weder das eine noch das andere.

Trotzdem die Armenhausversorgung im allgemeinen immer mehr als etwas Unzweckmäßiges erkannt wird und allmählich außer Mode kommt, gibt es immer noch Gemeinden, z. B. im Kanton St. Gallen u. a. D., welche in Anwendung des unbeschränkten Heimrufrechtes ihre auswärtigen Armengenössigen mit Vorliebe vor die Alternative stellen: Entweder heimkommen ins Armenhaus oder auf Unterstützungen verzichten; gewisse moralische Qualifikationen des Familienvaters genügen, um der ganzen Familie diese Offerte zu machen. Gewöhnlich folgen dann die bekannten genauen Unterscheidungen von „würdigen“ Armen und „Unwürdigen“, und wenn die Würdigen für längere Zeit nach auswärts Unterstützungen beanspruchen, so wandern auch sie trotz all' ihrer „Würdigkeit“ ins Armenhaus. Die Bündner Regierung, die es sonst mit sehr souveränen Gemeinden — hie und da sind sie noch mehr als das — zu tun hat, ist bei solchen Fällen in der Rekurspraxis schon öfter daran gegangen, die Versorgungsart auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen und demgemäß Gemeinden zur Unterstützung nach auswärts zu verhalten, sofern für die Verwendung eine richtige Kontrolle da war.

Nach diesen allgemeinen Fragen zu einigen speziellen!

1. Wer betreibt das Armenhaus? Es ist zu bedauern, wenn kleinere Gemeinwesen für sich die Einrichtung eines solchen beschließen. Die Kleinheit der Verhältnisse bringt in der Regel die oben gerügten Übelstände mit sich: Einmal den, daß die Gemeinde — in allererster Linie aus finanziellen Rücksichten für den Betrieb — in eine eigentliche Zwangslage kommt, der Anstalt Insassen und zwar womöglich arbeitsfähige zuzuführen. Mit der Zwangslage steht dann in engster Verbindung der Grundsatz: Auswärtige und auch einheimische Arme erhalten die Unterstützung nur in Form der Armenhausversorgung in der Heimatgemeinde. Es gibt auch Fälle, wo sich Gemeinden mit Erfolg das Armenhaus als Drohmittel dienen lassen, damit sie der Unterstützung nach außen leicht enthoben sind. Gegen solche Verfügungen einer Armenbehörde wird ja nicht immer rekuriert, und wenn auch, so gibt es immer noch Rekursinstanzen, die von dem grünen Tische aus den Sprung an die frische Luft der Zweckmäßigkeitsgründe, der Billigkeit und Menschlichkeit nicht wagen oder nicht wagen dürfen. Es geschieht in der Richtung immer noch viel Unrecht.

Viel empfehlenswerter sind, namentlich fürs Land, die genossenschaftlichen oder Bezirks-Armenhäuser (Tit. XXVII D. R.), wonach eine Anzahl von Bürgergemeinden im Verhältnis ihres Anteils am eingezahlten Genossenschaftsvermögen sich ein erstes Anrecht auf die Benutzung der Anstalt durch ihre Bürgerlich-Armen sichern. Die Anstalt wird dadurch einmal auf eine viel sicherere finanzielle Basis gestellt, kann tüchtige Hauseltern, Knechte einstellen u., ohne um allen Preis auf die Arbeitskräfte ihrer Insassen angewiesen zu sein. Sie kann auch eher sich von all' den Ingredienzien, die bei kleinen Anstalten mit den Worten „Selbsterhaltung“ und „Vorschlag machen“ sich leicht verbinden, fern halten und den Armen hinsichtlich Verpflegung, Ernährung und Behandlung ein menschenwürdiges Dasein bieten. Sie kommt auch weniger in die Versuchung, an den Armen durch Ausnützung ihrer Arbeitskräfte zu Gunsten der Gemeinde noch verdienen zu wollen. Es ist nicht ohne weiteres ein gutes Zeichen, wenn in Armenhaus-Jahresberichten von „Vorschlägen“ die Rede ist, die, in moralische Wertung umgesetzt, oft unverantwortliche „Rückschläge“ bedeuten. Das Bewußtsein, etwas verdienen, ein nützliches Glied im Anstaltsorganismus sein zu können, erleichtert dem Armen die Arbeit, und wie froh ist er, wenn er beim Austritt und beim Wiederbeginn geregelter Lebensweise noch mit ein wenig „Selbstverdiensem“ anfangen kann! — Ein weiterer Vorteil dieser Genossenschafts-Armenhäuser liegt in der Gelegenheit, bei den jeweiligen Delegiertenversammlungen Erfahrungen auszutauschen, Vergleiche zu ziehen u. s. f. Jede Gemeinde steht unter einer gewissen, unsichtbaren Kontrolle der übrigen.

2. Wer gehört nicht ins Armenhaus, bzw. für was für Leute soll dasselbe nicht bestimmt sein? Abzuweisen sind:

a) Von vorneherein **Korrektionele und moralisch arg Verdorbene**. Bedenkt man, mit welchen Schwierigkeiten ein Armenhausvorsteher bei Vertretung beider Geschlechter zu tun hat, welche Erziehung die Insassen genossen, in was für Gesellschaftskreisen und in welchen moralischen Atmosphären sich einige derselben bewegt haben, so wird man mir ohne weiteres recht geben. Bei Aufnahme solcher Elemente wäre die Ansteckung und Beeinflussung der Bessern zu befürchten und jede armenerzieherische Arbeit umsonst. Man wird also namentlich bei der Aufnahme gerichtlich Vorbestrafter und sexuell Verdächtiger die größte Vorsicht walten lassen müssen. Gerade aus diesem Grunde ist die Versetzung von Mädchen, die unehelich geboren haben, ins Armenhaus, durchaus nicht empfehlenswert. Das Armenhaus selbst muß in seinem Interesse auf strenge Disziplin achten, aber es soll und darf nicht den Charakter einer Strafanstalt haben. Der Domizilzwang des Armenhauses diene ausschließlich dem Zweck, Unterstützungsbedürftigen eine Unterkunft zu gewähren, wo sie durch Gewöhnung an Arbeit, durch erzieherische Einwirkung u. s. f. das Gefühl bekommen, daß die Heimatgemeinde auch für sie noch ein Heim bereit hält.

b) **Geistesranke, deren Zustand irrenärztliche Behandlung erfordert oder die für ihre Umgebung gefährlich werden können**. Also auch Irrenhaus soll das Armenhaus nicht werden, trotzdem sich die Verpflegungskosten, auf welche leider bei vielen Armenpflegen alles ankommt, hier viel billiger stellen mögen. Das freilich wird nicht immer zu vermeiden sein, daß bei der gegenwärtigen Überfüllung aller Irrenanstalten, ruhige Geistesranke und auch solche mit andern geistigen Defekten, wie Blödsinnige, Schwachsinnige, Idioten, in Armenhäusern interniert werden. Doch müssen die Aufnahmebedingungen nach dieser Richtung ganz genaue Bestimmungen enthalten.

c) **Körperlich Kranke, die andauernder Pflege bedürfen, oder an einer ansteckenden Krankheit leiden**. Der Armenhausverwalter kann mit seinen Angestellten nicht zugleich Krankenwärterdienste tun. Es mag zwar Armenhäuser geben, die gewisse Ähnlichkeit mit einem Spital haben, aber das Richtige ist es nicht; denn entweder die Anstaltsleitung oder die Patienten leiden darunter. Selbstverständlich ist in jedem Armenhaus ein sogenanntes Krankenzimmer einzurichten, in welchem leichtere Krankheitsfälle unter Zuzug des Anstaltsarztes behandelt werden können. Bekanntlich sind unter den Armenhausinsassen die Simulanten keine Seltenheit; — alle möglichen Leiden, deren Art und Zahl in einem Tage noch zu verschiedenen Malen wechselt, stellen die Geduld der Vorgesetzten auf eine harte Probe. — Daß solche mit ansteckenden Krankheiten abgewiesen werden, ist ein Gebot der Notwendigkeit umsomehr, als es ohnehin keine kleine Aufgabe ist, in diesen Anstalten die nötige Reinlichkeit walten zu lassen.

d) **Kinder unter 16 Jahren**. Ich weiß zwar, der Großteil der schweizerischen Kantone kennt ein solches Verbot der Kinderversorgung in Armenhäusern nicht. Vielmehr gilt es vielerorts als Regel, — „um eine Zerreißung der Familie zu verhüten“ — daß ganze Familien, oder, wie schon bemerkt, Mütter mit unehelichen Kindern im Armenhaus versorgt werden. Das ist nun ein Unfug, eine Versündigung an den Kindern, die so schon in zartester Jugend und zwar von Amtswegen und auch gewiß in diesem Fall wegen unverschuldeter Armut unter Menschen versorgt werden, welche punkto Charakter und Intelligenz nicht diejenige Garantie bieten, welche für den Umgang mit Kindern gefordert werden muß, und ein solcher läßt sich nicht vermeiden. Auch dann nicht, wenn, wie z. B. in einem bündnerischen Armenhaus, ein separater Anbau für Familien errichtet wird. — (Bis jetzt ist er seit 1896 nicht mehr benutzt worden.) Nein: Wenn die Eltern wirklich reif fürs Armenhaus geworden sind — aus moralischen und ökonomischen Gründen —, so haben sie in der Regel auch die Befähigung für die Kindererziehung schon verloren, oder verlieren sie im Armenhaus mit um so größerer Wahrscheinlichkeit, als ihre Kinder hier erzieherischen Eindrücken von sehr zweifelhaftem Werte ausgesetzt sind. Die Kantone sind meines Wissens noch verhältnismäßig zahlreich, die auf diesem Gebiet der Armenfürsorge gar keine oder nur ungenügende schützende Bestimmungen aufgestellt haben. — In Armen-

häusern mit bedenklichen Einrichtungen werden immer noch Kinder untergebracht, damit sie dort schon rechtzeitig den Rekrutenkurs für das Arbeits- oder Korrektionshaus bestehen und für ihre später in ziemlich sicherer Aussicht stehende Rückkehr ins Armenhaus sich die nötige Routine aneignen. 1891 waren z. B. im Kanton Luzern in 42 Armenanstalten 535 Kinder von 6—16 Jahren untergebracht und W. Niedermann schreibt in seinem „ergreifenden Mahnruf“ 1894 über St. Gallische Verhältnisse — es trifft aber dasselbe auch bei der Armenpraxis anderer Kantone zu —: „Das Armenhaus hat aufgehört, ein Asyl für Arme, Alte und Gebrechliche zu sein, es ist zum Rehrichtsaß der Gemeinde und zum Unglück des Volkes geworden, wie in wenig andern Kantonen. Die Irrsinnigen hat man herausgenommen, die körperlich Kranken ebenfalls, die moralisch Kranken, die Strafe unserer Kirchen und Schulen, der Bodensaß unserer Kultur, sie müssen ebenfalls heraus. . . . Aber wenn wir auch diese aus den Armenhäusern weg haben, so sind die Kinder bei den Alten und Elenden nicht wohl versorgt, sie brauchen nicht bloß Fütterung und Kleidung, sondern sie bedürfen auch der Liebe und Erziehung. — Wir behandeln einen schlechten Strolchen und ein unschuldiges Kind, ein ehrwürdiges altes Mütterchen und eine freche Dirne ganz gleich, wir stecken sie alle ins Armenhaus.“ So schreibt Niedermann im Jahre 1894. Der Kanton Bern hat in seinem neuen Armengesetz (§ 10) die Bestimmung, daß schulpflichtige Kinder vom Gemeindearmenhaus auszuschließen seien, und Zürich in seinem Armengesetzentwurf von 1899 den § 7 mit dem sehr begrüßenswerten Schlußsätzen: „Kinder dürfen nicht in Armenhäusern versorgt werden.“ Auch Graubünden hatte in § 3 seines leider seit 1894 liegen gebliebenen Armengesetzes für hilfsbedürftige Kinder nicht Armenhausversorgung, sondern Versorgung bei braven Familien und Erziehungsanstalten vorgesehen. Möge der Tag bald kommen, wo alle kantonalen Armengesetze das Verbot der Kinderarmenhausversorgung enthalten!

Denn das Armenhaus ist nur für diejenigen Armen da, die zu den Erwachsenen gehören. Eine geradezu strafbare Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit der Armenpfleger ist es aber, wenn wirklich unverschuldet Arme, denen noch auf andere Weise zu helfen wäre, auch ohne weiteres dem Armenhaus übergeben werden. Bald sind es finanzielle Rücksichten, bald die Abneigung vor den Schreibereien, bis man für einen armen Tropf ein Pöstchen gefunden hat. Aber harte und kurzichtige Armenpfleger rechnen eben nur mit Geld, nicht mit Menschen, sie handeln nach dem Augenblick und nicht für die Zukunft. Es sollte auch bei der Armenversorgung ein Programm da sein — ein Erziehungszweck und der kann nicht anders lauten als: Unter möglichster Schonung der noch vorhandenen körperlichen, intellektuellen und moralischen Kräfte, diese durch nachhaltige ideelle und materielle Hilfe wieder zur Entfaltung zu bringen, den Armen wieder zur handlungsfähigen Persönlichkeit zu erziehen. Diesem Zwecke kann das Armenhaus auch dienen, sofern es für solche Leute nur als zeitweiser Aufenthalt gewählt wird; für diese Besserungsfähigen, Heilbaren ist's eine Erziehungs-, für die andern eine Versorgungsanstalt. Nur vergesse man nie, daß Familien nicht hinein gehören und Einzelpersonen erst dann, wenn wirklich eine Privatversorgung einfach aussichtslos oder unmöglich geworden ist. Das gilt für die Armen in und außer der Gemeinde, für die dauernd Hilfsbedürftigen, wie für die andern, — für die Arbeitsfähigen, wie für die nicht Arbeitsfähigen.

Wir werden trotz dieser Ausscheidung immer noch Armenhausinsassen bekommen, sei's zeitweise oder dauernd. Bettler, Alkoholiker, Arbeitscheue, Liederliche sind in der Regel eine Klasse von Leuten, denen im Armenhaus besser beizukommen ist und die bei Privaten nur schwer Aufnahme finden; brachliegende Kräfte alleinstehender Unterstützter können auf diese Art in deren eigenem Interesse noch zweckmäßig fruktifiziert werden. Neben ihnen steht noch die Zahl derer, wo die zwangsweise Arbeit kaum mehr als erzieherisches Hilfs- und Heilmittel in Betracht fällt; nämlich die Personen, die infolge angeborener Übel ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbständig erwerben können, oder durch Gebrechen des Alters oder sonstige körperliche Defekte unterstützungsbedürftig geworden sind und bei richtiger

Anleitung im Armenhause noch eine ihrem Zustand angemessene Beschäftigung finden können. Arbeitsfähige, gesunde Leute dagegen sollten nie dauernd dem Armenhause übergeben werden. —

Auf die Frage, ob Staatsbetrieb oder Privatbetrieb der Armenhäuser besser sei, habe ich mich hier nicht einzulassen, ebensowenig auf das Maß staatlicher Aufsicht, das diesen Anstalten gegenüber am Platze zu sein scheint. Wohl das Wichtigste ist bei der Armenhausversorgung die Persönlichkeit des Anstaltsvorstehers, dessen Begabung die Anstalt zu einem Segen, dessen Lieblosigkeit zu einem Fluch machen kann. Und den Armenpflegern gilt, was den Schulmeistern: Keine Schablone, sondern Achtung der Individualität; keine formalistische Bureaukratie, sondern Sinn und Verständnis für die guten und schlechten Mächte des täglichen Lebens, damit das oft sterile und dann doch auch wieder dankbare Arbeitsfeld der Armenpflege: die Persönlichkeit der Armen mit ihren durch eigenes und fremdes Verschulden entstandenen sozialen Krankheiten, — rein bleibe von aller Engherzigkeit, Härte und Unmenschlichkeit und bebaut werde nach jenem Grundsatz altchristlicher Solidarität: „Eines trage des Andern Last, und also erfüllet das Gesetz Jesu Christi.“

Zürich. Nach dem Jahresbericht der Direktion des Innern vom Jahr 1902 gibt es in den 11 Bezirken noch 33 Armenhäuser. Einzig der Bezirk Uster weist gar keine Armenhäuser auf. Es wird bemerkt, daß nur wenige von diesen Armenhäusern in ständigem Betriebe stehen und die meisten nur gelegentlich zur Unterbringung obdachloser Armer benutzt werden. Wenn man bedenkt, daß der ganze Kanton 177 Armengemeinden zählt und nur $\frac{1}{5}$ davon Armenhäuser besitzt, wird man nicht sagen können, daß hier die veraltete „Armenpflege durchs Armenhaus“ noch vorwiegend praktiziert werde. Gerade jetzt wird durch die Direktion des Innern eine sehr eingehende Inspektion der bestehenden Armenhäuser vorgenommen; die Befunde und allfällige Mahnungen wegen vorhandener Übelstände erhalten die betreffenden Armenpflegen nachher zugestellt. Gewiß ist von der ganzen Veranstaltung eine heilsame Wirkung zu erwarten.

W.

— **Die Gemeinde-Armenbehörden im Kanton Zürich.** Als Organ zur Besorgung des bürgerlichen Armenwesens der Gemeinden sehen die zürcherische Staatsverfassung und das Gemeindegesetz von 1875 drei Behörden vor: In der Regel soll die Kirchenpflege das Armenwesen besorgen (Art. 52 Abs. 1 der Staatsverfassung und § 101 des Gemeindegesetzes); es kann jedoch hierfür auch eine besondere Behörde — die Armenpflege — bestellt werden (Verf. Art. 52 Abs. 1 und Gemeindegesetz § 103). Wo die Kirchengemeinde mit der politischen Gemeinde zusammenfällt, und das Armenwesen von der Kirchengemeinde getrennt ist, kann der Gemeinderat (bürgerliche Abteilung) die Geschäfte des Armenwesens führen (§ 10 Abs. 5, § 90 Abs. 1 und § 46 Abs. 2 des Gemeindegesetzes). — In 114 von im ganzen 177 Gemeinde-Armenverbänden („Armengemeinden“) besorgt die Kirchenpflege das Armenwesen; in 42 Gemeinden bestehen selbständige Armenpflegen, während 20 Gemeinden den Gemeinderat mit der Besorgung des Armenwesens betraut haben. (Es sei bemerkt, daß für Korrespondenzen in allen Fällen die Adresse „Armenpflege“ genügt.) In den Bezirken Affoltern, Meilen, Hinwil, Uster und Pfäffikon bildet ausschließlich die Kirchenpflege die Gemeinde-Armenbehörde; in den Bezirken Zürich und Horgen trifft man als solche neben der Kirchenpflege vereinzelt auch selbständige Armenpflegen; alle drei Arten sind vertreten in den Bezirken Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf. Von den 23 Gemeinden des Bezirkes Bülach haben 11 den Gemeinderat als Armenbehörde bestellt. Eine Anzahl Kirchenpflegen, welche das Armenwesen besorgen, hat für das letztere eine besondere Abteilung geschaffen (Armenpflege oder Armenkommission), die ein besonderer Präsident leitet (der Pfarrer der Gemeinde). Es ist dies eine Folge der Bestimmung des neuen Kirchengesetzes, wonach die Geistlichen nicht mehr Präsidenten (wohl aber Mitglieder) der Kirchenpflege sein dürfen, während doch der Pfarrer sich vermöge seines Amtes und seiner persönlichen Fähigkeiten meist sehr gut als Präsident der Armenpflege eignet. Es scheint zweifelhaft, ob eine solche Zweiteilung einer Behörde rechtlich statthaft ist.

Dr. A. B.

— Die freiwillige- und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich hatte angefangen, für flottante Kantonsbürger unter Hinweis auf Art. 10 des Armengesetzes für Auslagen von über 1 Fr. die betr. Armenpflegen mit Erfolg heranzuziehen. Die Armenpflege Thalwil (Zürich) lehnte erstmals die Erstattungspflicht ab. Der betr. Art. gelte nicht für Durchreisende. Die Direktion des Innern, um Entscheid angegangen, erklärte, im Hinblick auf den

Wortlaut des Art. 10 könne sie Thalwil nicht zur Rückerstattung der Reiseunterstützung verpflichten, wenn sie auch die Zweckmäßigkeit solcher Unterstützung grundsätzlich anerkenne.

C. A. Sch.

Die gleiche Armenpflege hat neuerdings für einen Bürger von Andelfingen wegen Krankheit sorgen müssen. Für die erlaufenen Kosten stellte sie Andelfingen Rechnung. Andelfingen offerierte an diese Kosten einen Beitrag, bestritt die von der freiwilligen Armenpflege Zürich behauptete Rückerstattungspflicht aus Art. 10 des Armengesetzes und sprach ihr die Geltendmachung des Requisitionrechtes aus Art. 10 ab, da sie keine „gesetzliche“ Armenpflege sei.

Dem gegenüber führt die Direktion des Innern aus:

- a) Die Fürsorge für die Nichtbürger gemäß Art. 10 des Armengesetzes ist durchaus keine freiwillige, sondern eine gesetzliche. Die Wohnungsgemeinde ist in dringenden Fällen, wie im vorliegenden, verpflichtet, zu unterstützen, die Heimatgemeinde, Kostenersatz zu leisten. Art. 10 regelt die Einwohnerarmenpflege.
- b) In Zürich ist dieses Sache des Gesundheitsamts (Art. 100 lit. i der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1892). Der Große Stadtrat Zürich hat dann die Erfüllung dieser Obliegenheit dem neuen Institut der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege gegen Entschädigung übertragen. Der amtliche Verkehr i. S. Einwohnerarmenpflege wird infolge der behördlichen Delegation durch die genannte Instanz besorgt. Die Stellung derselben ist also grundsätzlich durchaus geordnet.
- c) Das Maß der Unterstützung i. S. des Art. 10 ist nicht allgemein bestimmt. Maßgebend sind die Verhältnisse des einzelnen Falles — dies ist eine Opportunitätsfrage. (28. Juli 1902.)

C. A. Sch.

Margau. Hier tauchte der Vorschlag auf, auch die Niedergelassenen, d. h. Nichtkantonsbürger, zur Armensteuer heranzuziehen, fand aber keine Gnade bei den Politikern. Dafür soll nun der Grundbesitz Auswärtiger im Kanton zur Armensteuer herangezogen werden. Der Gedanke ist ganz neu und erst von der untersten Instanz ventilirt, so daß sich über die Aussichten für seine Verwirklichung noch nichts sagen läßt.

W.

Portofreiheit. Nach Mitteilung der Bundeskanzlei ist das neue Postgesetz noch nicht durchberaten, also die beabsichtigte und schon mehrfach öffentlich besprochene Beschränkung der Portofreiheit keineswegs sicher. Größere Armenpflegen würden, der Portofreiheit beraubt, jährlich über 1000 Fr. Mehrausgaben haben.

C. A. Sch.

Litteratur.

Bericht des Hilfsvereins Töb pro 1902.

IV. Verwaltungsbericht der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich pro 1902.

Liebich, Constantin, das Arbeitsheer, ein Zukunftsbild der staatlichen Beseitigung der Arbeitslosigkeit. 1902.

Raumann, Friedr., der Wert der Schwachen für die Gesamtheit. 1902.

Ostwald, Hans, die Bekämpfung der Landstreicherei. 1903.

Walder-Appenzeller, Sch., Kaspar Appenzeller, Lebensbild eines Zürich. Kaufmanns u. Armenfreundes.

Kaufmann, Dr. J., die humanitären u. gemeinnützigen Bestrebungen im Kt. Solothurn. 1903.

Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

K. in M. Gewiß kann ein in Zürich wohnender armer Kranker Ihrer Gemeinde an die Poliklinik zur Behandlung gewiesen werden, und Sie sind keineswegs verpflichtet, irgend einem Arzte in Zürich eine Armenarztbewilligung auszustellen, es wäre denn, daß es sich um einen Notfall handelte und der betreffende dessentwillen die Behandlung schon übernommen hätte. So hat unseres Wissens auch die Direktion des Innern, die Ihnen übrigens in solchen Fällen auch gerne Auskunft geben wird, entschieden.

W.